(27)

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Linde an der Wormser Straße, Hohen-Sülzen"

Kreis Alzey-Worms Vom 6. Juli 1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5.Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

\$ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Linde an der Wormser Straße, Hohen-Sülzen".

\$ 2

- (1) Die Linde steht an der Wormser Straße in Hohen-Sülzen, Gemarkung Hohen-Sülzen, Flur 1 Nr. 95
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Linde als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild von Hohen-Sülzen prägenden Charakters erforderlich ist.

\$ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

- Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
- 3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes,
- das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes oder Objektes hinweisen.

\$ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung des Baumes dienen.

\$ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

\$ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

\$ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

\$ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,

- § 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen des Baumes ändert,
- § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen, anbringt oder aufstellt.
- \$ 6 Abs. 1
 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

\$ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms Alzey, 6. Juli 1982

(Rein) Landrat

Anlage Karte mit Standorteintragungen